

Entwurf!

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt/des Landkreises

Bekanntmachung vom

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2009 neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt / des Kreises wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achstes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § der Satzung für das Jugendamt /Kreisjugendamt hingewiesen.

Sie haben mindestensx (hier doppelte Zahl der laut Satzung des Jugendamtes stimmberechtigten Mitglieder der freien Träger eintragen) Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat/der Kreistagx ... (hier die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder laut Satzung des Jugendamtes angeben) stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates/des Kreistages aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt/des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat/Kreistag angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18. Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich des Stadt/des Kreises haben. Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestensan

die Stadt/den Kreis
Jugendamt
z.Hd. Herrn/Frau

.....

.....

Rückfragen können ggf. gestellt werden an:

Hinweis: Es handelt sich um einen Entwurf. Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen bzw. Zutreffendes jeweils einzufügen.